

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- per E-Mail -
gemäß Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Sabine Bienk-Koolman
Matthias Neumann

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3573
Telefax +49 351 564-3509

matthias.neumann@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2531/1/9

Dresden,
23. Mai 2018

Bauaufsichtliches Hinweisschreiben zum Datenschutzrecht Änderung der Rechtslage zum 25. Mai 2018

In der Dienstberatung am 10. April 2018 haben wir über die Änderung des Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018 informiert. Von diesem Tag an gilt die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Auch das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz – SächsDSDG, welches am 26. April 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen wurde, wird am 24. Mai 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 198 verkündet werden und am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Die Bauaufsichtsbehörden werden – auch mit Blick auf die erweiterten Informationspflichten – um Beachtung der neuen Rechtslage gebeten.

Eine eigenständige Regelung in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bauaufsichtsbehörden ist seitens des SMI derzeit nicht beabsichtigt. Für das Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörden findet die Regelung des § 3 SächsDSDG Anwendung, der zufolge die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Dies trifft insbesondere auf die in §§ 61 ff. SächsBO geregelten Anzeige- und Genehmigungsverfahren zu, aber auch für bautechnische Prüfungen, Bauüberwachungen sowie bauaufsichtliche Maßnahmen.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde prüft derzeit den Anpassungsbedarf insbesondere bezüglich der bekanntgemachten Vordrucke. In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den bereits überarbeiteten Vordruck „Bauantrag nach § 68 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)“ (Anlage 1 der Bekanntmachung des SMI über die Verwendung von Vordrucken im bauaufsichtlichen Verfahren vom 29. April 2016, SächsABl. Sonderdruck S. S 486), welcher mit Wirkung vom 25. Mai 2018 zu verwenden ist und zeitnah auf Amt24 abrufbar sein wird. Die Anpassung der übrigen Vordrucke und die Bekanntmachung der aktualisierten Vordrucke sollen zeitnah erfolgen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Die Bauaufsichtsbehörden beteiligen darüber hinaus regelmäßig andere Fachbehörden im Baugenehmigungsverfahren, weil sie gemäß § 63 Satz 1 Nummer 3 und § 64 Satz 1 Nummer 3 SächsBO auch andere öffentlich-rechtliche Anforderungen prüfen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, sog. aufgedrängtes Fachrecht (z. B. Denkmalschutzbehörden, Naturschutzbehörden, Wasserbehörden). Gemäß § 69 Absatz 1 SächsBO hören sie zum Bauantrag diejenigen Stellen an, deren Beteiligung oder Anhörung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages nicht beurteilt werden kann. Auch hierbei handelt es sich um eine zweckentsprechende Datenverarbeitung und -übermittlung.

Bei der Bekanntgabe von Entscheidungen ist von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob eine zulässige Datenverarbeitung und -übermittlung vorliegt. Unproblematisch ist hier insbesondere die in § 72 Absatz 5 SächsBO genannte Übermittlung an die Gemeinde. Entsprechendes gilt für die Übermittlung an diejenigen Behörden, deren Entscheidungen im Wege des aufgedrängten Fachrechts entfallen bzw. ersetzt werden.

Die Bauaufsichtsbehörden werden im Übrigen gebeten, Nummer 72.5 Satz 2 VwV-SächsBO vom 25. Mai 2018 an nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Nummer 61.3 Satz 4 VwVSächsBO.

Es folgen zu gegebener Zeit weitere Hinweise mit gesondertem Schreiben.

Im Übrigen wird auf das vom SMI betreute Internetportal unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de> mit Informationen, Arbeitshilfen und Checklisten zur Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.



Anita Eichhorn
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht

Anlage

Vordruck nach § 68 der Sächsischen Bauordnung

Verteiler

Untere Bauaufsichtsbehörden

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Zentrale I Referat Grundsatz Bau
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

Landesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik in Sachsen e. V. (VPI)
Robert-Schumann-Str. 13
04107 Leipzig

Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10
01067 Dresden

Architektenkammer Sachsen
Haus der Architekten
Goetheallee 37
01309 Dresden